



Statut der Grünen Alternative
Josefstadt (= Josefstädter Grüne)

In der beschlossenen Fassung vom 5. Oktober 2016

Wien, am 5.10.2016

Präambel

Die vorliegenden Statuten verstehen sich als juristischer Ausdruck der Organisationsstruktur der Josefstädter Grünen. Sie verfolgen die Grundsätze demokratischer Verantwortlichkeit, politischer Teilhabe und offener Kommunikation. Die Statuten regeln die Abläufe in der lokalen Parteiorganisation und die Wahrnehmung öffentlicher Ämter und Funktionen im lokalen Rahmen. Sie bezwecken, die parteiliche Arbeit in den politischen Gremien des Bezirks zu gewährleisten, die internen wie externen Kommunikationsstrukturen der Josefstädter Grünen zu verbessern und die Vernetzung mit den BewohnerInnen der Josefstadt voranzutreiben.

Die Josefstädter Grünen haben ein Organisationsmodell, das folgende Bereiche umfasst:

- a. Parteiorganisation der Josefstädter Grünen, bestehend aus
 - der Vollversammlung der Josefstädter Grünen,
 - dem Plenum der Bezirksorganisation (BO 8) und
 - dem Vorstand der BO 8
- b. Klub der MandatarInnen in 1080 Wien

1. Mitglieder der BO 8

Die Aufnahme neuer Mitglieder in die BO 8 kann grundsätzlich jederzeit erfolgen.

1.1 Von folgenden Personen reicht ein Beitrittsgesuch beim Vorstand aus, um stimmberechtigtes Mitglied der BO 8 zu werden. Eine Abstimmung über den Beitritt ist nicht erforderlich. Das Stimmrecht kann ab der dem Beitrittsgesuch folgenden nächsten Sitzung ausgeübt werden.

- a. Mitglieder des Klubs der Mandatarinnen der BO 8.
- b. Mitglieder und Ersatzmitglieder des Josefstädter SeniorInnenbeirates
- c. Grüne Alternative MandatarInnen des Gemeinderats, des Stadtrats, des Landtags, des Nationalrats, des Bundesrats und des EU-Parlaments, die ihren Wohnsitz in der Josefstadt haben.

1.2 Die Aufnahme anderer Personen in die BO 8 setzt voraus, dass sie an mindestens vier von der dem Antrag unmittelbar vorangegangenen acht Plenarsitzungen der BO 8 anwesend waren oder in diesem Zeitraum zumindest in angemessener Weise an Aktivitäten der BO 8 teilgenommen haben und einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft an den Vorstand stellen.

1.3 Mitglied kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden, die im Sinne der Grundsätze und des Programms der Grünen Alternative tätig werden will und die keiner anderen wahlwerbenden Partei oder deren Vorfeldorganisation angehört. Ansonsten gilt das Rahmenstatut der Landesorganisation Die Grünen – die Grüne Alternative Wien.

1.4 Die Aufnahme als Mitglied erfordert einen schriftlichen Antrag unter Anerkennung der Grünen Grundwerte und des Statuts der Josefstädter Grünen an den Vorstand. Der Antrag hat zu beinhalten,

dass sich der/die Mitgliedwerberin über die Pflichten als Mitglied informiert hat und sich dieser Pflichten bewusst ist. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss frühestens zwei und spätestens acht Wochen nach Abgabe zur Abstimmung im Vorstand. Falls der Vorstand nicht einstimmig dem Antrag zustimmt, hat das Plenum in der nächsten Sitzung darüber zu entscheiden. Das Plenum muss dem Antrag auf Mitgliedschaft mit einer Zweidrittelmehrheit zustimmen. Das Stimmrecht eines neu aufgenommenen Mitglieds kann ab der dem positiven Aufnahmebeschluss folgenden Sitzung ausgeübt werden.

1.5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (1.7), Ausschluss (1.9) oder Tod. Die Mitgliedschaft kann ruhend gestellt werden (s. 1.8). Während der Ruhendstellung hat das Mitglied kein Stimmrecht.

1.6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Mitglieder haben das Recht, an allen in den Statuten angeführten Abstimmungen teilzunehmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- b. Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Vollversammlung, an das Plenum und an den Vorstand zu richten.
- c. Mitglieder haben das Recht, als Delegierte für parteiinterne Gremien zu kandidieren sowie diese Delegierten zu wählen.
- d. Mitglieder haben das Recht, sich bei Bedarf an das Friedensgericht oder die Finanzkontrolle der Wiener Grünen zu wenden. Wird dieses Recht ausgeübt, ist der Vorstand darüber zu informieren.
- e. Mitglieder haben das Recht, alle Informationen, die die Josefstädter Grünen betreffen, in geeigneter Form zu erhalten.
- f. Mitglieder haben das Recht, den Zugang zur internen Kommunikationsplattform, zum BO 8-Forum (Zimbra), zur Mailingliste sowie den BO 8-Dokumenten zu erhalten und zu nützen.
- g. Mitglieder haben die Pflicht, aktiv in der BO 8 mitzuarbeiten. Aktive Mitarbeit heißt, im Rahmen der Möglichkeiten inhaltlich, organisatorisch und öffentlichkeitswirksam im Sinne der politischen Ziele der Parteiorganisation der Josefstädter Grünen tätig zu sein.
- h. Die Mitglieder haben die Pflicht, an der Vollversammlung und an den Sitzungen des Plenums teilzunehmen. Entschuldigungen für die Nichtteilnahme an der Vollversammlung sind dem Vorstand tunlichst im Voraus bekannt zu geben. Entschuldigungen für die Nichtteilnahme am Plenum sind dem/der Plenumsvorsitzenden oder dessen/deren Stellvertretung tunlichst im Voraus bekannt zu geben.
- i. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Bezirkspartei und ihre Ziele zu unterstützen. Jedes Mitglied ist darüber hinaus verpflichtet, die Grundsätze der Grünen – Grüne Alternative Wien zu achten.

1.7 Austritt aus der BO 8

Der Austritt aus der BO 8 erfolgt durch eine formlose, schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand der Josefstädter Grünen. Eine Begründung ist nicht notwendig. Mit Einlangen der Austrittserklärung beim Vorstand erlischt das Stimmrecht des Mitglieds.

1.8 Ruhendstellung der Mitgliedschaft in der BO 8

Eine Ruhendstellung der Mitgliedschaft erfolgt entweder

- a. auf eigenen Wunsch durch formlose, schriftliche Erklärung an den Vorstand. Das Stimmrecht des Mitglieds erlischt diesfalls mit Einlangen der Erklärung an den Vorstand
- b. oder auf Beschluss des Vorstands. Wenn ein Mitglied mindestens sechs Monate nicht an Aktivitäten der BO 8 teilgenommen hat, ohne die Nichtteilnahme angemessen zu begründen, so hat der Vorstand der Josefstädter Grünen mit dem Mitglied Kontakt aufzunehmen. Ist dieser Kontakt nicht herstellbar oder kündigt das Mitglied an, kein weiteres Interesse an der Mitgliedschaft zu haben, so hat der Vorstand die Ruhendstellung der Mitgliedschaft zu beschließen. Wenn das Mitglied im Rahmen der Kontaktaufnahme Interesse an einer aufrechten Mitgliedschaft bekundet, hat vorläufig noch keine Ruhendstellung zu erfolgen. Wenn allerdings innerhalb von weiteren 3 Monaten ab Kontaktaufnahme trotz Bekundung weiteren Interesses keine regelmäßige Teilnahme an den Aktivitäten erfolgt, hat der Vorstand mit Ablauf dieser drei Monate die Ruhendstellung jedenfalls zu beschließen. Durch den Beschluss der Ruhendstellung der Mitgliedschaft erlischt das Stimmrecht mit sofortiger Wirkung.

Das Mitglied mit ruhend gestellter Mitgliedschaft gilt in der Zeit der Ruhendstellung nicht als Mitglied im Sinne dieser Statuten. Das ruhend gestellte Mitglied kann nach Ablauf von sechs Monaten beim Vorstand beantragen, wieder als volles Mitglied mit Stimmrecht aufgenommen zu werden.

1.9 Ausschluss aus der BO 8

Bei grober Verletzung der Grünen Grundsätze, der Statuten der Wiener Grünen, der in den Statuten der Josefstädter Grünen angeführten Pflichten oder Handlungen zu Schaden der Josefstädter Grünen und/oder der Landesorganisation kann ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden: Der Vorstand hat festzustellen, ob ein Ausschlussgrund gegeben ist. Ausschlussgründe können beispielsweise sein:

- a. Verstoß gegen die in **Punkt 1.6** genannten Pflichten
- b. Das Setzen von Handlungen, die dem Ansehen der BO8 und/oder der Landesorganisation schaden
- c. Der Eintritt in eine andere politische Partei oder öffentliche Werbung für diese

Ein Antrag auf Ausschluss muss schriftlich mit Begründung an den Vorstand eingebracht werden. Die Beweislast liegt bei der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller. Der bzw. dem Betroffenen muss eine angemessene Frist, mindestens jedoch 4 Wochen und maximal 8 Wochen, zur Stellungnahme eingeräumt werden. Der Vorstand darf den Antrag erst nach Einlangen der Stellungnahme oder nach Ablauf der Frist behandeln und muss den Antrag auf Aberkennung der Mitgliedschaft einstimmig entscheiden. Stimmenthaltung ist bei der Abstimmung über diesen Antrag nicht zulässig. Kommt der Vorstand zu keinem einstimmigen Ergebnis über den Ausschluss, entscheidet das Plenum mit einer erforderlichen Zweidrittelmehrheit über den Ausschluss. Entscheidet der Vorstand einstimmig über den Ausschluss, kann das Mitglied eine weitere Abstimmung über seinen Ausschluss durch das Plenum

verlangen. Das Plenum kann den Ausschluss des Mitglieds nur mit Zweidrittelmehrheit ablehnen. Ein Ausschluss macht die Wiederaufnahme in die Bezirkspartei der Josefstädter Grünen nicht mehr möglich.

2. Die Vollversammlung der Josefstädter Grünen

2.1. Aufgaben der Vollversammlung

- a. Die Vollversammlung fasst grundsätzliche Beschlüsse zur Politik der Josefstädter Grünen, insbesondere in Belangen der Bezirkspolitik, nimmt aber bei Bedarf auch Stellung zu allen politischen Fragen, insbesondere zu Fragen der Wiener Politik.
- b. Beschlussfassung zur Wahlordnung und Listenerstellung der Josefstädter Grünen für die Wahl zur Bezirksvertretung.
- c. Kenntnisnahme der Berichte des Vorstands, insbesondere der politischen Berichte und des Finanzberichtes.

2.2 Stimmberechtigte Mitglieder

Die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung sind

- a. Die Mitglieder der BO 8, das sind die von der BO 8 aufgenommenen (und nicht ruhend gestellten oder ausgeschlossenen) Mitglieder, die Mitglieder des Klubs der Grünen Mandatarinnen in 1080 Wien sowie der Grüne Bezirksvorsteher/die Grüne Bezirksvorsteherin sowie deren/dessen Grüne Stellvertretung
- b. Mitglieder der Wiener Grünen, die ihren aktuellen Wohnsitz in der Josefstadt haben.
- c. Aktive Mitglieder und Ersatzmitglieder des Josefstädter SeniorInnenbeirates
- d. Aktive Grüne Alternative MandatarInnen des Gemeinderats, des Stadtrats, des Landtags, des National- bzw. Bundesrats und des EU-Parlaments, die ihren Wohnsitz in der Josefstadt haben.

2.3 Die ordentliche Vollversammlung

Die ordentliche Vollversammlung der Josefstädter Grünen findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand der Josefstädter Grünen spätestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

2.4 Die außerordentliche Vollversammlung

- a. Zwischen den ordentlichen Vollversammlungen kann der Vorstand außerordentliche Vollversammlungen spätestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- b. Eine außerordentliche Vollversammlung kann überdies von einem Fünftel der Stimmberechtigten schriftlich verlangt werden. Der Vorstand hat diese Vollversammlung innerhalb von drei Wochen

nach Einlangen des Antrags und spätestens eine Woche vor dem Termin der Vollversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

2.5 Antragsrechte

Die Antragsrechte der stimmberechtigten Mitglieder (in der ordentlichen wie in der außerordentlichen Vollversammlung) richten sich nach den Antragsrechten der Mitglieder beim Plenum, dh, jedes Mitglied kann Anträge auf zusätzliche Tagesordnungspunkte stellen. Diese müssen sieben Kalendertage vor der Sitzung schriftlich (z.B. per Mail) bei dem/der Vorstandsvorsitzenden eingebracht werden, der/die sie auf die Tagesordnung setzt. Der/die Vorstandsvorsitzende hat die erweiterte Tagesordnung drei Tage vor der jeweiligen Sitzung an die Mitglieder der Parteiorganisation auszusenden.

Auch während der Sitzung können von den Mitgliedern noch dringliche Anträge eingebracht werden (entsprechend den Antragsrechten bei Plenarsitzungen).

2.6 Beschlussfähigkeit

Die (ordentliche sowie die außerordentliche) Vollversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten zu Beginn der Vollversammlung beschlussfähig, jedenfalls aber nach Ablauf von fünfzehn Minuten. Ein Beschluss gilt dann als gefasst, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmen. Eine ungültig abgegebene Stimme zählt nicht als ablehnende Stimme, sondern werden nicht zum Quorum gezählt.

2.7 Protokoll

Der/die Vorstandsvorsitzende trägt die Verantwortung für die Protokollierung der Vollversammlung sowie für die Zusendung binnen angemessener Frist, längstens jedoch binnen zehn Tagen, an die Mitglieder der Parteiorganisation der Josefstädter Grünen.

3. Das Plenum der BO 8

3.1 Rechte und Pflichten des Plenums

Das Plenum der Bezirksorganisation hat die Aufgabe, die operative Tätigkeit des Vorstandes auf breite Basis aller VerantwortungsträgerInnen und MandatarInnen der Josefstädter Grünen zu stellen. Das Plenum der Bezirksorganisation trifft die politischen, personellen und strategischen Entscheidungen der Josefstädter Grünen. Es unterstützt die Vorstandstätigkeit und billigt im Rahmen des festgelegten Finanzplans die Ausgaben des Vorstandes, die eine bestimmte Wertgrenze überschreiten bzw. im Einzelfall Ausgaben, die in wesentlicher Abweichung vom Finanzplan aus operativen Erfordernissen der Josefstädter Grünen zu tätigen sind.

3.1.1 Politisches

- a. Erarbeitung politischer Strategien und inhaltlicher Schwerpunkte sowie deren Umsetzung
- b. Begleitendes Controlling der politischen Arbeit (Evaluation, Entscheidungen über Weiterführung bzw. allenfalls Einstellung von Projekten)
- c. Annahme der regelmäßigen (mündlichen und/oder schriftlichen) Berichte der Mandatarinnen und Mandatare des Klubs
- d. Annahme der mündlichen Kurzberichte des Vorstands seitens der/des Vorstandsvorsitzenden oder deren/dessen Stellvertretung aus der jeweils vorangegangenen Vorstandssitzung
- e. Führung grundsatzpolitischer Diskussionen, Klärung politischer Differenzen
- f. Das Plenum kann Arbeitsgruppen einsetzen, die grundsätzlich offen für alle an Grüner Politik Interessierten sind, und ernennt deren verantwortliche LeiterInnen, die im Sinne der politischen Ziele der Parteiorganisation der Josefstädter Grünen tätig zu sein haben.

3.1.2 Personelles

- a. Alle innerparteilichen Funktionen und Delegationen werden im Plenum in geheimer Wahl gewählt, so z.B. die Wahl des Vorstands der Josefstädter Grünen (bestehend aus sieben Mitgliedern) auf zweieinhalb Jahre, die Wahlkampfverantwortlichen, die Wahl der/des FinanzreferentIn (und deren/dessen Stellvertretung) für zweieinhalb Jahre und der/des Plenumsvorsitzenden (und deren/dessen Stellvertretung) für zweieinhalb Jahre, die Delegationen zur Bezirke- und Landeskonferenz etc. Vor den Wahlen findet ein Hearing der Kandidatinnen und Kandidaten statt.
- b. Die Mitglieder haben das Recht, nach einem ordentlich eingebrachten Antrag die gewählten Funktionen in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit abzuwählen.
- c. Abgabe einer Wahlempfehlung für den Wahlvorschlag zur Vorlage an die Bezirksvertretungssitzung, welcher die Funktionen des/der Grünen Bezirksvorstehers/Bezirksvorsteherin, die Stellvertretung des Bezirksvorstehers/der Bezirksvorsteherin, des Klubobmanns und dessen Stellvertretung und des/der Vorsitzenden bzw stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksvertretung erfasst. Diese Wahlempfehlung ist vom Plenumsvorsitzenden an den Klubvorsitzenden des Grünen Klubs zur Bestätigung im Grünen Klub weiterzuleiten.

3.1.3 Finanzielles

- a. Bewilligung des Jahresbudgets
- b. Genehmigung einer Budgetüberschreitung über eine Summe, die den Befugnisrahmen des Vorstands überschreitet
- c. Genehmigung einer Umbudgetierung
- d. Annahme des jährlichen Finanzberichts der Finanzreferentin/des Finanzreferenten
- e. Beschlussfassung über die Höhe der Ablieferungen der MandatarInnen

3.1.4 Formelles

- a. Beschlussfassung über die TO und Annahme des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
- b. Dringliche Anträge auf weitere Tagesordnungspunkte bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Dringliche Anträge dürfen keine Personal- oder Budgetthemen beinhalten.
- c. Beschlussfassung über eine Statutenänderung mit Zweidrittelmehrheit

3.2. Stimmberechtigte Mitglieder und öffentliche Teilnahme am Plenum

- a. Das Plenum der Bezirksorganisation setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern der BO 8 zusammen. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- b. Die Teilnahme am Plenum ist öffentlich. Gäste sind dem/der Plenumsvorsitzenden tunlichst im Voraus anzukündigen. Jedes Mitglied der BO 8 kann aber beantragen, dass Tagesordnungspunkte in einer nicht öffentlichen Sitzung zu behandeln sind bzw Teile der Sitzung nicht öffentlich abzuhalten sind (s. 3.8.c). Tunlichst sind diese Anträge dem/der Plenumsvorsitzenden im Voraus anzukündigen.

3.3 Plenumsvorsitz

Das Plenum wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung für die Dauer von zweieinhalb Jahren (analog der Vorstandsperiode), die/der tunlichst nicht dem Klub der Josefstädter Grünen angehören sollte. Eine Kandidatur der/des Bezirksvorsteher/In und deren/dessen Stellvertretung sowie des Klubobmanns und dessen Stellvertretung ist jedenfalls ausgeschlossen.

3.4 Die Aufgaben der/des Plenumsvorsitzenden

Die Aufgaben des/der Plenumsvorsitzenden umfasst die Einberufung der Sitzungen, die Organisation des Sitzungsablaufes, das Management der Anträge, die Kontrolle der Beschlussfassung, die Verantwortung für eine Protokollerstellung und die Aussendung des Protokolls innerhalb einer angemessenen Frist, längstens jedoch binnen zehn Kalendertagen, sowie die Vorbereitungen zu Wahlen (des Vorstands, der Finanzreferentin/des Finanzreferenten und deren/dessen Stellvertretung sowie der anderen Funktionen und Delegationen). Die/der Plenumsvorsitzende erstellt gemeinsam mit dem Vorstand die Tagesordnung der jeweiligen Sitzung des Plenums. Die Termine der ordentlichen Plenarsitzungen werden halbjährlich im Voraus festgelegt (und zwar spätestens in der Sitzung im Dezember für den Zeitraum Jänner bis Juni und im Juni für die Monate Juli bis Dezember). Die Einladung zu den einzelnen Plenarsitzungen hat samt Tagesordnung fünf Kalendertage im Voraus schriftlich (z.B. per Mail) zu erfolgen. Die Einladung zur Plenarsitzung erfolgt seitens des/der

Plenumsvorsitzenden, bei dessen/deren Untätigkeit kann auch ein Quorum von 5 Mitgliedern der BO 8 eine Einladung samt Tagesordnung aussprechen.

3.5 Ordentliche Plenarsitzungen

Das Plenum tritt mindestens einmal im Monat (ausgenommen Sommermonate) zu einer ordentlichen Sitzung zusammen und nimmt den jeweiligen politischen Bericht des Vorstandes bzw. seinen Finanzbericht und Berichte des Klubs entgegen.

3.6 Außerordentliche Plenarsitzungen

Eine außerordentliche Sitzung des Plenums findet auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern der BO 8 statt. Die/der Plenumsvorsitzende oder deren/dessen Vertretung bzw auch der Vorstand hat innerhalb von drei Kalendertagen schriftlich (z.B. per Mail) zu der außerordentlichen Plenarsitzung einzuladen, wobei im Zuge der Einladung die Tagesordnung ausgeschickt werden muss.

3.7 Antragsrechte

- a. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge auf zusätzliche Tagesordnungspunkte stellen. Diese müssen drei Kalendertage vor der Sitzung schriftlich (z.B. per Mail) bei der/dem Plenumsvorsitzenden eingebracht werden, die/der sie auf die Tagesordnung setzt. Die/der Plenumsvorsitzende hat die erweiterte Tagesordnung zwei Tage vor der jeweiligen Sitzung an die Mitglieder der BO 8 auszuschieken.
- b. Dringliche Anträge (etwa auf weitere Tagesordnungspunkte) nach Ablauf der oben genannten Fristen bedürfen für ihre Aufnahme in die Tagesordnung (bei Sitzungsbeginn oder auch noch während der Sitzung) einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Dringliche Anträge dürfen keine Personal- oder Budgetthemen beinhalten.
- c. Die Abänderung von Anträgen bedarf der Zustimmung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers sowie einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3.8 Beschlussfassung

- a. Das Plenum ist bei Sitzungsbeginn bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Nach fünfzehn Minuten ist das Plenum jedenfalls beschlussfähig, sofern sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- b. Beschlüsse werden (mit Ausnahme der in den Statuten explizit anders definierten erforderlichen Mehrheiten) mit einfacher Mehrheit gefasst. Ungültig abgegebene Stimmen sind nicht als ablehnende Stimme zu werten, sondern werden nicht zum Quorum gezählt.

- c. Beantragt ein Mitglied eine geheime Abstimmung, ist diesem Antrag ohne Beschlussfassung stattzugeben.
- d. Eine Beschlussfassung nach 22.00 Uhr hat nicht mehr zu erfolgen, sondern ist auf eine nachfolgende Sitzung zu vertagen.
- e. Auch eine Beschlussfassung über einen Antrag, der auf der Tagesordnung nur unter „Allfälligem“ vorgebracht wird, hat nicht zu erfolgen, sondern ist auf eine nachfolgende Sitzung zu vertagen.

4. Finanzen und FinanzreferentIn der BO 8

4.1 Das Plenum wählt aus seiner Mitte eine Finanzreferentin / einen Finanzreferenten sowie deren/dessen Stellvertretung für die Dauer von zweieinhalb Jahren (analog der Vorstandsperiode), die tunlichst nicht dem Klub der Josefstädter Grünen angehören sollten. Eine Kandidatur der/des Bezirksvorsteher/In und deren/dessen Stellvertretung sowie des Klubobmanns und dessen Stellvertretung ist jedenfalls ausgeschlossen.

4.2 Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch

- a. Mittel aus der Parteiförderung
- b. Ablieferungen von MandatarInnen, BezirksvorsteherInnen und stellvertretenden BezirksvorsteherInnen
- c. Mitgliedsbeiträge von Parteimitgliedern, die ihre Beiträge explizit der BO 8 widmen
- d. Spenden, Erbschaften etc
- e. Mittel aus den Fonds der Bezirkskonferenz
- f. Erträge aus Veranstaltungen, Sammlungen etc
- g. Zinserträge

4.3 Pflichten und Rechte des/der Finanzreferenten/in

Der/die Finanzreferent/in und dessen/deren Stellvertretung ist für die operativen Finanzangelegenheiten verantwortlich. Seine/ihre Befugnisse und Verpflichtungen umfassen insbesondere:

- a. Bis zum Jahresende die Erstellung eines vorläufigen Budgetvoranschlags für das Folgejahr gemeinsam mit dem Vorstand zwecks Beschlussfassung im Plenum.
- b. Die Erstellung des Rechnungsabschlusses zwecks Vorlage an den Vorstand und Kenntnisnahme im Plenum und der Vollversammlung.
- c. Nach erfolgtem Rechnungsabschluss des Vorjahres die Erstellung des endgültigen Budgetvoranschlags gemeinsam mit dem Vorstand zwecks Beschlussfassung im Plenum.
- d. Die laufende Buchführung.
- e. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Finanzgebarung.
- f. Die Zeichnungsberechtigung für das Konto.

- g. Das Begleichen von Rechnungen. Dieses unterliegt dem Vieraugenprinzip und bedarf neben der Unterschrift der Finanzreferentin/des Finanzreferenten (oder dessen/deren Stellvertretung) einer weiteren Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieds. Rechnungen, die nicht von der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten oder dessen/deren Stellvertretung autorisiert worden sind, werden von der BO8 nicht beglichen.
- h. Die Kontrolle der Höhe der beschlossenen Ablieferungen und Bericht darüber im Plenum.
- i. Einen halbjährlichen Bericht über die Finanzen an das Plenum.
- j. Das Übermitteln von Rechnungen an die Buchhaltung der Landeorganisation zwecks Begleichung dieser Rechnungen. Dieses Recht/diese Verpflichtung steht ausschließlich dem/der Finanzreferent/in und dessen/deren Stellvertretung zu.

5. Der Vorstand der BO 8

Der Vorstand ist das operative Leitungsgremium und hat die Aufgabe, die politische Arbeit der Josefstädter Grünen zwischen den Plenarsitzungen fortzuführen. Er hat mehrheitlich zu entscheiden und ist einem demokratischen Führungsstil verpflichtet. Er hat die interne und externe Kommunikation in allen Fragen Grüner Politik zu gewährleisten. Insbesondere fördert er die vernetzte Teilhabe der Josefstädter Bevölkerung an der Politik. Der Vorstand wird auf zweieinhalb Jahre gewählt.

5.1 Rechte und Pflichten des Vorstands sind insbesondere

- a. Die Öffentlichkeitsarbeit
- b. Die Begleitung der inhaltlichen Schwerpunktsetzung der BO 8
- c. Die Sorge für eine passende Infrastruktur zur politischen Arbeit
- d. Die Erstellung des Finanzplans auf Vorschlag des/der Finanzreferenten/in und Vollzug des Finanzplans.
- e. Für Ausgaben über 300 Euro sind vom Vorstand zwei Kostenvoranschläge einzuholen. Auf die Einholung der Kostenvoranschläge kann verzichtet werden, wenn die Landesorganisation eine konkrete Auftragsvergabe empfiehlt.
- f. Für Ausgaben über 1000 Euro sind vom Vorstand drei Kostenvoranschläge einzuholen. Auf die Einholung der Kostenvoranschläge kann verzichtet werden, wenn die Landesorganisation eine konkrete Auftragsvergabe empfiehlt.
- g. Der Vorstand kann pro Budgetzeile eine Überschreitung der Ausgaben um bis zu 300 Euro genehmigen. Die Überschreitungen dürfen in ihrer Gesamtheit pro Jahr höchstens 1000 Euro betragen.
- h. Ein Vorstandsmitglied kann im Rahmen einer Budgetzeile einmalig Ausgaben bis zu 100 Euro ohne vorherige Rücksprache mit den anderen Vorstandmitgliedern tätigen.
- i. Dem Vorstand obliegt als Notkompetenz in außerordentlich dringenden Fällen (z.B. in den Sommermonaten oder in intensiven Wahlkampfzeiten) die Fassung von Beschlüssen (etwa über das Drucken von Broschüren oder anderen Informations- oder Werbemitteln), die grundsätzlich dem

Plenum vorbehalten sind, es aber nicht möglich ist, fristgerecht einen Beschluss des (ordentlichen oder außerordentlichen) Plenums herbeizuführen. Die Notkompetenz kann nach Absprache mit dem/der FinanzreferentIn Ausgaben bis 500 Euro erfassen.

- j. Den Bericht an Plenum und Vollversammlung.
- k. Die Einladung zur und Vorbereitung der Vollversammlung
- l. Die Mitwirkung an der Vorbereitung der Plenarsitzungen durch die/den Plenumsvorsitzende/n
- m. Das Einsetzen von Arbeitsgruppen und Ernennung der dafür Verantwortlichen.
- n. Die Abstimmung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- o. Die Kontaktaufnahme mit Mitgliedern, die sich nicht an den Sitzungen und Aktivitäten der BO 8 beteiligen und Entscheidung über allfällige Ruhendstellungen von Mitgliedschaften in der BO 8.
- p. Die Vorstandsmitglieder haben die Verpflichtung, an den Sitzungen teilzunehmen. Entschuldigungen sind an den/die Vorstandsvorsitzende zu richten und tunlichst im Voraus bekannt zu geben.
- q. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann mit Beschluss einer einfachen Mehrheit eine dem Vorstand obliegende Beschlussfassung an das Plenum delegiert werden.

5.2 Vorstandsmitglieder

Mitglieder des Vorstands sind:

- a. Der/Die BezirksvorsteherIn (bzw. Stv.), soweit er/sie von den Josefstädter Grünen kandidiert wurde
- b. Der Klubobmann des Klubs der Josefstädter Grünen
- c. Der/die FinanzreferentIn
- d. Weitere vier Personen, die vom Plenum der BO 8 in geheimer Wahl gewählt werden. Soweit die personelle Bedeckung gegeben ist, sollten mindestens zwei davon nicht dem aktuellen Klub der MandatarInnen der BO 8 angehören.

5.3 Vorstandsvorsitz

Aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstands sind in geheimer Wahl ein Vorstandsvorsitzender/eine Vorstandsvorsitzende sowie dessen/deren Stellvertretung zu wählen.

5.4 Rechte und Pflichten des/der Vorstandsvorsitzenden

Der/die Vorstandsvorsitzende (in dessen/deren Vertretung die Stellvertretung) lädt zu den Sitzungen ein, leitet diese und trägt die Verantwortung für das Protokoll und dessen Übermittlung (zB per Mail) an die Mitglieder der BO 8 binnen angemessener Frist, längstens jedoch binnen zehn Kalendertagen.

5.5 Vorstandssitzungen

- a. Die Sitzungen des Vorstands finden mindestens einmal pro Monat statt. Im Zeitraum Juli und August finden Vorstandssitzungen nach Bedarf, tunlichst zumindest aber einmal innerhalb des Zeitraums dieser beiden Monate statt.
- b. Die Termine der einzelnen Vorstandssitzungen werden halbjährlich im Voraus festgelegt (und zwar spätestens in der Sitzung im Dezember für den Zeitraum Jänner bis Juni und im Juni für die Monate Juli bis Dezember).
- c. Die Einladung zu den einzelnen Vorstandssitzungen hat samt Tagesordnung fünf Kalendertage im Voraus schriftlich (zB per Mail) zu erfolgen.
- d. Es obliegt dem/der Vorstandsvorsitzenden bzw dessen/deren Stellvertretung, zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Werden diese Personen nicht tätig, können drei Vorstandsmitglieder gemeinsam zu einer Vorstandssitzung einladen. Sie haben diese Vorstandssitzung zu protokollieren und binnen angemessener Frist, längstens jedoch binnen zehn Kalendertagen an die Mitglieder der BO 8 zu übermitteln (zB per Mail).
- e. Der Vorstand hat mit einfacher Mehrheit eine Beschlussfassung über die Tagesordnung zu fassen.
- f. Dringliche Anträge auf weitere Tagesordnungspunkte bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden.

5.6 Beschlussfassung und Stimmübertragung

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Dringende Umlaufbeschlüsse können sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form gefasst werden. Das Abstimmungsverhalten ist im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung nachvollziehbar ersichtlich zu machen. Das Sitz- und Stimmrecht kann nur von den Vorstandsmitgliedern, die auf Grund ihrer Funktion einen Sitz im Vorstand haben, auf ihre jeweiligen Stellvertretungen übertragen werden.

5.7 Abwahl des Vorstands

Das Plenum kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit einer 2/3 Mehrheit abwählen und einen neuen Vorstand wählen. Die Einladung zu einem Plenum, auf dessen Tagesordnung die Abwahl des Vorstands steht, muss 14 Tage vor dem Plenumstermin erfolgen.

6. Der Klub der MandatarInnen der Josefstädter Grünen

6.1 Mitglieder

Stimmberechtigte Mitglieder des Klubs sind alle BezirksrätInnen der Josefstädter Grünen und der /die BezirksvorsteherIn, sofern er/sie von den Josefstädter Grünen kandidiert wurde (egal, ob er/sie auf das Mandat verzichtet hat).

6.2 Rechte und Pflichten der Klubmitglieder

- a. Die Teilnahme an den Klubsitzungen und an den Sitzungen der Bezirksvertretung sowie den Ausschüssen (wie zB Ausschüssen und Kommissionen) sowie an internen Vorbesprechungen derselben.
- b. Die Umsetzung des politischen Programms der Grünen im Rahmen der Josefstädter Bezirksvertretung.
- c. Die Koordination der Arbeit in den verschiedenen Gremien der Bezirksvertretung sowie mit der politischen Arbeit der BO 8
- d. Informationspflichten, insbesondere gegenüber den anderen Klubmitgliedern und gegenüber dem Plenum. Besonderes Augenmerk ist dabei auf Punkte zu legen, die einer Diskussion im Plenum bedürfen.
- e. Die Besetzung der Kommissionen und Ausschüsse in der Josefstädter Bezirksvertretung.
- f. Tätigkeiten in Arbeitsgruppen und als Beauftragte
- g. Die Wahl eines Klubobmannen und seiner Stellvertretung mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl.
- h. Die Abstimmung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit über die Wahlempfehlung des Plenums für den Wahlvorschlag zur Vorlage an die Bezirksvertretungssitzung, welcher die Funktionen des/der Grünen Bezirksvorstehers/Bezirksvorsteherin, die Stellvertretung des Bezirksvorstehers/der Bezirksvorsteherin, des Klubobmannen und dessen Stellvertretung und des/der Vorsitzenden bzw stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksvertretung erfasst
- i. Die Abführung von prozentuellen Ablieferungen der Entschädigung als Bezirksrat/rätin, Klubobmann/BezirksvorsteherIn/StellvertreterIn. Über die Höhe entscheidet das Plenum. Falls das Klubmitglied aus wichtigen Gründen nicht in der beschlossenen Höhe abliefern kann, hat es dies der Klubleitung und dem/der FinanzreferentIn schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat zu beinhalten, ab welchem Zeitpunkt und für welchen Zeitraum wieviel weniger abgeliefert werden wird.
- j. Entscheidungen im Klub werden mit einfacher Stimmmehrheit getroffen.

6.3 Ausschluss aus dem Klub

Auf Antrag können Klubmitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der Klubmitglieder aus dem Klub ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wesentlicher Grund besteht. Wesentliche Gründe können sein:

- a. Verstöße gegen die Pflichten von Grünen Mandatarinnen
- b. Das Setzen von Aktionen, die dem Ansehen des Klubs der Grünen Mandatarinnen schaden
- c. Eintritt in eine andere politische Partei oder öffentliche Werbung für diese

6.4 Klubsitzung

- d. Der Klub trifft sich mindestens zweimal vor jeder Sitzung der Bezirksvertretung, um diese vorzubereiten. Die Klubsitzung zur Vorbereitung der Grünen Anträge soll tunlichst mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung der Bezirksvertretung stattfinden. Die Besprechung der Anträge der

anderen Fraktionen soll tunlichst mindestens zwei Tage vor der jeweiligen Sitzung der Bezirksvertretung stattfinden.

- e. Die Einladung zu diesen Sitzungen samt Tagesordnung erfolgt binnen angemessener Frist vom Klubobmann bzw. dessen Stellvertretung.
- f. Die Klubsitzung wird geleitet und moderiert vom Klubobmann bzw. dessen Stellvertretung.
- g. Der Klub beschließt mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung.
- h. Die Klubmitglieder können Anträge auf dringliche weitere Tagesordnungspunkte in der Sitzung einbringen, sofern die Dringlichkeit begründet wird und die einfache Mehrheit der Klubmitglieder mit der Aufnahme dieser Anträge einverstanden ist. Dringliche Anträge dürfen keine Personal- oder Budgetthemen beinhalten.

6.5 Die Klubleitung

Die Klubleitung besteht aus dem Klubobmann und dessen Stellvertretung, dem/der BezirksvorsteherIn bzw. dessen/deren Stellvertretung. (sofern von den Josefstädter Grünen kandidiert).

6.6 Rechte und Pflichten der Klubleitung

- a. Die Klubleitung schickt die Tagesordnung zu den Klubsitzungen aus.
- b. In der Verantwortung der Klubleitung liegen insbesondere die Vertretung der Josefstädter Grünen in der Präsidiale der Bezirksvertretung sowie die Koordination des Klubs (z.B. Informationsfluss, Sitzungen), weiters die interne Abstimmung von Anträgen und Geschäftsstücken innerhalb der Bezirksvertretung und die externe Abstimmung mit anderen Fraktionen.
- c. Die Klubleitung tagt tunlichst einmal monatlich, in den Sommermonaten Juli/August mindestens einmal.
- d. Die Sitzungen der Klubleitung sind für alle Mitglieder der BO 8 zugänglich. Die Mitglieder der BO 8 sind daher binnen angemessener Frist von mindestens zwei Tagen vor den Sitzungen der Klubleitung zu informieren. Bei Bedarf hat die Klubleitung die (stellvertretenden) Vorsitzenden der jeweiligen Bezirksgremien zur Sitzung der Klubleitung beizuziehen.
- e. Über die Sitzung der Klubleitung und die dort besprochenen Themen ist in der darauffolgenden Klubsitzung mündlich Bericht zu erstatten und/oder dieser Bericht schriftlich an die Mitglieder der BO 8 zu übermitteln.